

1 Prüfungsschema Deliktsrecht

1.1 Vertragliche bzw quasivertragliche Ansprüche nach 241, 311?

Oft ertragreicher als deliktische Ansprüche!

1.2 Deliktische Ansprüche

1.2.1 Anspruch aus 823 I

1. Rechtsgutverletzung:

- Körperverletzung
- Gesundheitsverletzung
- Eigentumsverletzung
Eingriffe in Rechtsstellung Substanzverletzung Funktionsbeeinträchtigung
- Freiheitsverletzung
Mobilitätsbeschränkung ungerechtfertigte Einweisung
- sonstiges Recht
Recht am ausgeübten Gewerbebetrieb, Anwartschaftsrecht, Persönlichkeitsrecht

2. Zurechnung

(a) Handlung

- Positives Tun
- pflichtwidriges Unterlassen - Verkehrssicherungspflichten → Verletzungstatbestand, Schutzbereich, Person des Verkehrssicherungspflichtigen!

(b) Haftungsbegründende Kausalität

Adäquanz- (Handlung muss unter 'normalen' Umständen erfolgt sein), Äquivalenztheorie (Handlung kann nicht wegedacht werden), Schutzzweck der Norm?

3. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe? (227 - Notwehr, 228 - Notstand, 229 - Selbsthilfe) Meistens sowieso durch Rechtsgutverletzung indiziert! (außer bei sonstigen Rechten (vgl. Caroline von Monaco))

4. Verschulden

823 I → Prüfung Verschuldensfähigkeit 827+828, Verschuldensformen 276 (Legaldefinition Fahrlässigkeit!)

Voraussetzungen des haftungsbegründenden Tatbestands liegen vor!

5. Rechtsfolge: Schadensersatz 249

(a) Schaden und Schadenszurechnung

i. Differenzhypothese

- Integritätsinteresse
- Negatives Interesse
- Positives Interesse

ii. Haftungsausfüllende Kausalität

Wieder beide Formeln anwenden!

(b) Art und Umfang des Schadensersatz

- Materieller Schaden
 - Grundsatz: Naturalrestitution 249 I

- Ausnahme: Geld
Bei Personen- und Sachschäden
Erst nach Fristsetzung gem. 250 ODER wenn Wiederherstellung unmöglich 251 I
ODER unverhältnismäßig aufwendig 251 II ODER falls Parteien Geldentschädigung vereinbaren
Entgangener Gewinn: 252

- Immaterieller Schaden
253 I, insb 253 II

- (c) Mitverschulden?
254 I, siehe auch 842 und 844